

Trinkwassertarife für Düsseldorf

Gültig ab 01. Januar 2016

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bieten Trinkwasser zu nachstehenden Allgemeinen Tarifen (Trinkwassertarife) an. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Tarife außer Kraft. Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und zu den nachfolgend aufgeführten Preisen.

2. Tarifierwendungen

2.1. Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke Düsseldorf AG.

2.2. Für Kunden mit eigener Wasserversorgungsanlage gilt die Trinkwasser-Preisregelung E, jeweils gültige Ausgabe.

2.3. Für Kunden mit Abnahmemengen von mehr als 50.000 m³/a ist der Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages möglich.

3. Anzeigepflicht des Kunden

3.1. Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG alle zur Bildung des Trinkwasserpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken Düsseldorf AG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Trinkwasserpreises zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ableszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

3.2. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken Düsseldorf AG schriftlich bestätigt ist.

3.3. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Trinkwasserpreises kann der Kunde von dem folgenden Ableszeitraum an verlangen.

4. Zeitanzeilige Umrechnung

Bei Änderung der Grundpreise, der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes können die Jahresgrundpreise und die Trinkwasserabnahme zeitanzeilig abgerechnet werden. Das Gleiche gilt bei Einführung sonstiger gesetzlicher Maßnahmen, die die Trinkwassertarife betreffen.

5. Entgelt

5.1. Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem **Arbeitspreis** für die abgenommene Trinkwassermenge nach Ziffer 5.2/5.3 und dem **Jahresgrundpreis** für die Zurverfügungstellung der Messeinrichtung, für Messung und Verrechnung nach Ziffer 5.5.

5.2. Der Arbeitspreis

für Haushalts-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und sonstigen Bedarf beträgt:

Netto	Brutto
1,7707	1,8946 Euro/m ³

5.3. Der Arbeitspreis

für den Gewerbebedarf zum Bewässern und Waschen von Gemüse, wenn die Gemüseanbaufläche größer als 1.250 m² ist, beträgt:

Netto	Brutto
1,6814	1,7991 Euro/m ³

5.4. Die Arbeitspreise enthalten den jeweils gültigen Betrag nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz.

5.5. **Jahresgrundpreise** je Wasserzähler und Zählergröße:

	Netto	Brutto
(Q _n 2,5)	90,00 Euro	96,30 Euro
(Q _n 6)	90,00 Euro	96,30 Euro
(Q _n 10)	270,00 Euro	288,90 Euro
(Q _n 15)	390,00 Euro	417,30 Euro
(Q _n 40)	990,00 Euro	1.059,30 Euro
(Q _n 60)	1.470,00 Euro	1.572,90 Euro
(Q _n 150)	3.630,00 Euro	3.884,10 Euro
(Q _n 250)	3.630,00 Euro	3.884,10 Euro

5.6. Unsere Bruttopreise enthalten die z. Z. gültige Umsatzsteuer von 7%.

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten 7 % Umsatzsteuer. Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird der reduzierte Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 % berechnet.